



Hausadresse:  
 Bahnstraße 26  
 63906 Erlenbach a. Main  
 Internet: www.stadt-erlenbach.de

Stadt Erlenbach a. Main, Bahnstr. 26, 63906 Erlenbach a. Main

Telefon (09372) 704-0  
 Telefax (09372) 70440

Piratenpartei Landesverband Bayern  
 z.Hd. Herrn Josef Reichardt  
 Schopenhauer Str. 71  
 80807 München

Sachbearbeiter: Monika Ellrich  
 Tel.-Durchwahl: 12  
 E-Mail: monika.ellrich@stadt-erlenbach.de  
 Ihre Zeichen:  
 Unsere Zeichen: 634/1 Ell/mat  
 Datum: 20.04.2021

## Antrag auf Plakatierung

Sehr geehrter Herr Reichardt,

unter Bezugnahme auf die Mail vom 17.04.2021 wird die vorgesehene Aufstellung von Plakattafeln für die Bundestagswahl 2021 vom 09.08.2021 bis zum 01.10.2021 auf Ortsstraßen im Stadtgebiet von Erlenbach a. Main unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die Plakatierung darf nur innerorts vorgenommen werden.
2. Die Plakatierung darf nicht in der Miltenberger Straße (siehe Anmerkung unten) erfolgen.
3. Die Plakatierung darf nicht an Bäumen erfolgen.
4. Die Plakatierung darf den Straßenverkehr nicht einschränken.
5. Die Sichtverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt und die Verkehrsschilder nicht verdeckt werden.
6. Die Plakate dürfen weder an Verkehrsschildern noch an deren Pfosten befestigt werden.
7. Die Plakate sind spätestens einen Tag nach Wahltermin zu entfernen.
8. Es dürfen maximal 20 Plakate (max. Größe DIN A1) angebracht werden.

Zuständig für Plakatierungen entlang der Miltenberger- / Entlastungsstraße und auch an der gesamten Staatsstraße in Richtung Aschaffenburg und Miltenberg sowie die Ortsdurchfahrten in Mechenhard und Streit ist das Straßenbauamt in Aschaffenburg. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls auch mit dieser Behörde in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Ellrich



Sprechzeiten vormittags: Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr  
 Sprechzeiten nachmittags: Mo 13.30-18.00 Uhr, Di + Do 13.30-16.00 Uhr  
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Sparkasse Miltenberg-Oberburg  
 Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
 HypoVereinsbank Oberburg

IBAN DE43 7965 0000 0430 2000 14  
 IBAN DE28 5086 3513 0003 2254 37  
 IBAN DE06 7952 0070 2190 5001 04

BIC BYLADEM1MIL  
 BIC GENODE51MIC  
 BIC HYVEDEMM407





### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch (siehe 1.) eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der STADT ERLENBACH A. MAIN, BAHNSTRASSE 26, 63906 ERLENBACH A. MAIN.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem BAYER. VERWALTUNGSGERICHT WÜRZBURG, BUKARDERSTRASSE 26, 97082 WÜRZBURG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte STADT ERLENBACH A. MAIN und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem BAYER. VERWALTUNGSGERICHT WÜRZBURG, BUKARDERSTRASSE 26, 97082 WÜRZBURG, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (STADT ERLENBACH A. MAIN) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Erlenbach a. Main  
Bürgerbüro

i.A.

  
Ellrich



